

Im Sozialgesetzbuch V § 132 d steht: „Die Krankenkasse übernimmt bis zu einer Entscheidung über die weitere Leistungserbringung die Kosten für die verordneten und von den Leistungserbringern nach § 132d SGB V erbrachten Leistungen entsprechend der vereinbarten Vergütung nach § 132d SGB V, wenn die Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 der SAPV-Richtlinie spätestens an dem dritten der Ausstellung folgenden Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt wird.“ Die Verordnung lag der Krankenkasse am ersten Tag der Behandlungsübernahme vor, gleichwohl schreibt die Knappschaft mehr als 2 Wochen nach dem Tod ihres Versicherten an den Arzt (unter Beifügung von 4 Seiten Formularsatz):



Knappschaft • 44781-Bochum

Praxis für Palliativmedizin im Palliativnetz Bochum e.V.  
Dr. med. M. Thöns  
Unterfeldstraße 9  
44797 Bochum

Knappschaft  
Dezernat I.4.2  
Königsallee 175  
44799 Bochum  
Tel. 0234 304 - 0  
www.knappschaft.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom  
Dezernat I.4.-856.9

Ihr Ansprechpartner  
Jessica Ohm  
Tel. 0234 304-14208  
Fax 0234 304-14190  
jessica.ohm@kbs.de

Bochum, 16. März 2009

**Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37 b SGB V**  
**Hier: Antrag auf Übernahme der Behandlungskosten vom 24. Februar 2009**  
**für unseren Versicherten Herrn Karl [Name], \* .05.1924, KV/PV-Nr.:**

Sehr geehrter Herr Dr. Thöns,

auf den Antrag auf Kostenerstattung für unseren Versicherten, Herrn Karl [Name], und die uns in diesem Zusammenhang eingereichte Verordnung von Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) nach § 37 b SGB V vom 24. Februar 2009 nehmen wir Bezug.

Vorab möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir eine pauschale Kostenzusage für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung nicht erteilen werden.

Zum Einen ist für uns nicht ersichtlich, welche Leistungen der SAPV Sie für unseren Versicherten erbringen. Zum Anderen sind uns Ihre Vorstellungen hinsichtlich der Vergütungshöhe nicht bekannt.


Aus diesen Gründen bitten wir hier zunächst um eine detaillierte Aufstellung der von Ihnen im Rahmen der SAPV für Herrn Karl [Name] erbrachten Leistungen samt Dokumentation. Darüber hinaus möchten wir um Vorstellung eines entsprechenden Kostenvoranschlages bitten.

Abschließend möchten wir Sie bitten, für Anträge auf Leistungen der SAPV gemäß § 37 b SGB V den beiliegenden Verordnungsvordruck unter Beachtung der Ausfüllhinweise zu verwenden, um so ein einheitliches Verordnungsverfahren sicherstellen zu können.

Selbstverständlich sind auch wir an einer einvernehmlichen Lösung interessiert. Sobald uns die oben genannten Unterlagen vorliegen, werden wir den Antrag auf Kostenerstattung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung wohlwollend prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung  
I.A.

  
Dr. Schulte  
Verwaltungsdirektorin